



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 43 Juni 2021

Verfassungsbeschwerde des Herrn ... mittelbar gegen § 231 Abs. 4b SGB VI 1 BvR 1805/20

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender
RA Dr. Christian-Dietrich Bracher (Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn
RA Dr. Markus Groß
RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
RA Prof. Dr. Christofer Lenz
RA Dr. Michael Moeskes
RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate
RA Prof. Dr. Michael Uechtritz
RAin Dr. jur. Katharina Wild

RA Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie sozialgerichtliche Entscheidungen, durch die dem Beschwerdeführer die auf der Grundlage von § 231 Abs. 4b SGB VI begehrte rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in dem Zeitraum vom 24.09.2014 bis 15.02.2016 versagt wurde.

Der Beschwerdeführer wurde am 31.05.2012 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund befreite ihn mit Wirkung ab diesem Tage von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für eine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2.) des sozialgerichtlichen Verfahrens. In der Zeit vom 01.07.2014 bis 15.02.2016 war der Beschwerdeführer bei der Beigeladenen zu 1.) des sozialgerichtlichen Verfahrens beschäftigt, ab dem 16.02.2016 erneut bei der Beigeladenen zu 2.). Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 – B 5 RE 13/14 R u.a., in denen das Bundessozialgericht die Auffassung vertreten hatte, eine anwaltliche Berufsausübung sei „in der äußeren Form der Beschäftigung nicht möglich“, verzichtete der Beschwerdeführer gegenüber der Rechtsanwaltskammer auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die Zulassung wurde am 23.09.2014 widerrufen. Ab dem 24.09.2014 führte der Beschwerdeführer seine bisherige Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer als freiwillige Mitgliedschaft fort. Auf seinen Antrag vom 18.03.2016 wurde der Beschwerdeführer mit Bescheid vom 31.05.2016 als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Im sozialgerichtlichen Verfahren wurde die Deutsche Rentenversicherung Bund verurteilt, den Beschwerdeführer ab dem 16.02.2016, dem Tag der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2.), von der Versicherungspflicht zu befreien. Die weitergehende, auf die Befreiung an der Versicherungspflicht auch für den Zeitraum vom 24.09.2014 bis 15.02.2016 gerichtete Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Die Verneinung eines Anspruchs auf Befreiung von der Versicherungspflicht in dem Zeitraum vom 24.09.2014 bis 15.02.2016 wurde sowohl in den Bescheiden der Deutschen Rentenversicherung Bund als auch in den gerichtlichen Entscheidungen primär auf den Wortlaut von § 231 Abs. 4b Satz 1 und 2 SGB VI gestützt. Gemäß § 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI wirkt eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, die unter Berücksichtigung der BRAO in der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung erteilt wurde, auf Antrag vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird. § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI bestimmt:

„Sie wirkt auch vom Beginn davor liegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand.“

Gemäß § 231 Abs. 4b Satz 3 SGB VI wirkt die Befreiung grundsätzlich ab dem 01.04.2014; Ausnahmen sind in den Sätzen 4 und 5 geregelt.

In den Bescheiden der Deutschen Rentenversicherung Bund und in den sozialgerichtlichen Urteilen wurde ausgeführt, die allein in Betracht kommende Befreiung nach § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI scheidet

aus, weil der Beschwerdeführer in Folge seines Verzichts auf die Zulassung ab dem 24.09.2014 nicht mehr Pflichtmitglied des Versorgungswerks gewesen sei. Das Bundessozialgericht hat zusätzlich dargelegt, eine Interpretation dieser Vorschrift, die die freiwillige Mitgliedschaft der Pflichtmitgliedschaft gleich stelle, werde weder durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift noch durch die Gesetzssystematik gestützt.

Der Beschwerdeführer hat im sozialgerichtlichen Verfahren u.a. argumentiert, die in § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI geforderte Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk sei mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Das Landessozialgericht hat eingewandt, die in § 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI einerseits und § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI andererseits geregelten Konstellationen wiesen einen grundlegenden Unterschied aus, der die unterschiedliche Behandlung rechtfertige (S. 13 des Urteils):

„Gemäß § 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI ist nämlich Befreiungsvoraussetzung eine für das bestehende Beschäftigungsverhältnis bereits erteilte Befreiung gemäß § 6 SGB VI. Damit hat die Rentenversicherung die Befreiungsvoraussetzungen für das bestehende Beschäftigungsverhältnis bereits geprüft und deren Vorliegen festgestellt. Anders ist dies hingegen hinsichtlich eines davor liegenden Beschäftigungsverhältnisses. Insoweit sieht § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI nicht als Voraussetzung eine erteilte Befreiung gemäß § 6 SGB VI vor. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hinsichtlich desselben Beschäftigungsverhältnisses für bestimmte Zeiträume einheitlich zu beurteilen.“

Das Bundessozialgericht hat die Differenzierung zwischen Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern in § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI (ohne Vergleich mit § 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI) isoliert in den Blick genommen und diese Differenzierung mit den folgenden Erwägungen als „sachlich gerechtfertigt“ angesehen (Rdnr. 42):

„Das im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich formulierte Ziel, es solle ‚im Hinblick auf das Befreiungsrecht von der Rentenversicherungspflicht weitgehend der bisherige Status quo aufrechterhalten bleiben‘ (Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drucks. 18/5201 S. 2), kann nur bei der ersten Gruppe von Beschäftigten erreicht werden. Nur die Mitglieder dieser Gruppe haben ihre selbstständige Tätigkeit als Rechtsanwalt und damit auch ihre Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer und dem Versorgungswerk fortgeführt. Diejenigen, die ihre Zulassung als Rechtsanwalt zurückgegeben haben, haben hingegen bewusst ihren versorgungsrechtlichen ‚Status quo‘ geändert.“

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Kläger eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes durch § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI in der Auslegung durch die Sozialgerichte sowie eine Verletzung seiner Berufsfreiheit.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde für begründet.

§ 231 Abs. 4b SGB VI normiert nach der Auslegung durch die Sozialgerichte in den Sätzen 1 und 2 eine Ungleichbehandlung von Personengruppen. Ungleich behandelt werden Syndikusanwälte, die in dem Zeitraum ab dem 01.04.2014 bis zur Erteilung einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI dieselbe Beschäftigung ausgeübt haben, und Syndikusanwälte, deren Beschäftigung sich in diesem Zeitraum geändert hat. Die zuerst genannte Gruppe wird grundsätzlich mit Rückwirkung ab dem 01.04.2014 von der gesetzlichen

Rentenversicherung befreit, auch wenn sie nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 auf die Anwaltszulassung verzichtet hat. Für die zweite Gruppe ist die Rückwirkung dagegen auf den Zeitraum der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung beschränkt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verletzt der Gesetzgeber Art. 3 Abs. 1 GG „wenn er bei Regelungen, die Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“. Dem Gesetzgeber sind „umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten, etwa auf die durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Freiheit der beruflichen Tätigkeit (...), nachteilig auswirken kann“ (BVerfGE 107, 133, 141 m.w.N.).

1. Die Ungleichbehandlung wirkt sich jedenfalls nicht stark auf grundrechtlich geschützte Freiheiten aus.

Das Landessozialgericht hat eine berufsregelnde Tendenz verneint. Dafür spricht, dass § 231 Abs. 4b SGB VI lediglich die Möglichkeit eröffnet, die versicherungsrechtlichen Rechtsfolgen in der Vergangenheit liegender Sachverhalte neu zu regeln. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die Berufsangehörigen die veränderten versicherungsrechtlichen Rechtsfolgen bei Entscheidungen, die sich auf ihre Berufsausübung beziehen, z.B. bei Entscheidungen über den Zeitpunkt der Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit berücksichtigen. Daraus ergibt sich aber noch keine berufsregelnde Tendenz (vgl. auch BVerfG 27.04.2021 - 1 BvR 2649/20 - Rdnr. 16 m.w.N.). Jedenfalls haben die möglichen Auswirkungen auf die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Freiheiten allenfalls geringes Gewicht.

Die Ungleichbehandlung berührt allerdings die von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtspositionen. Zu diesen können auch öffentlich-rechtliche Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören. „Sie genießen Eigentumsschutz, wenn es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handelt, die nach Art. 14 Abs. 1 GG dem Rechtsträger privatnützlich zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und seiner Existenzsicherung dienen“ (so BVerfGE 126, 369 Rdnr. 68 m.w.N.). Eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Rechtsfolgen einer Versorgungsanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Antrag zu verändern, so eröffnet er damit zusätzliche Möglichkeiten der Nutzung dieses durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechts. Indem er diese Möglichkeit an Voraussetzungen knüpft, bestimmt er den Inhalt des Eigentums. Die Beschränkung der Möglichkeit, die an die Deutsche Rentenversicherung Bund geleisteten Beiträge durch Befreiung von der Versicherungspflicht auf das Versorgungswerk zu übertragen, wirkt sich auf die durch Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit der Nutzung des Eigentums aus. Allerdings hat auch diese Auswirkung angesichts des begrenzten Zeitraums, auf den sie sich bezieht, kein hohes Gewicht.

2. Gleichwohl fehlen hinreichend tragfähige Gründe für die unterschiedliche Behandlung der beiden Personengruppen.
 - a) Der Unterschied, auf den das Landessozialgericht abhebt, betrifft im Kern nur den Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen für Beschäftigungsverhältnisse, die dem letzten Beschäftigungsverhältnis in dem Zeitraum ab dem 01.04.2014 vorausgegangen sind. Durch die Ermittlung der Befreiungsvoraussetzungen für diese Beschäftigungsverhältnisse entstehen keine höheren Aufwendungen als durch die Ermittlung der Befreiungsvoraussetzungen für das letzte Beschäftigungsverhältnis vor der

Zulassung als Syndikusanwalt nach neuem Recht. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Beschäftigungszeiten, die der letzten Beschäftigung vorausgegangen ist, hat für den Syndikusanwalt auch keine geringere Bedeutung als die Befreiung in dem letzten Beschäftigungszeitraum. Die wirtschaftliche Bedeutung hängt von der Dauer der Beschäftigungsverhältnisse ab. Allein der Umstand, dass die Ermittlung der Befreiungsvoraussetzungen für mehrere Beschäftigungen einen höheren Aufwand erfordert als die Ermittlung der Befreiungsvoraussetzungen für eine einzige Beschäftigung, kann es nicht rechtfertigen, die Ermittlung auf die letzte Beschäftigung zu beschränken, zumal eine der letzten Beschäftigung vorangegangene Beschäftigung sich – wie auch bei dem Beschwerdeführer – auf einen wesentlich längeren Zeitraum erstrecken kann.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde, soweit aus den veröffentlichten Materialien ersichtlich, die Ungleichbehandlung der beiden Personengruppen nicht in den Blick genommen. Es fehlt daher auch jeder Hinweis, dass die Benachteiligung derjenigen Syndikusanwälte, die in dem Zeitraum ab dem 01.04.2014 mehrere Beschäftigungen ausgeübt haben, der Begrenzung des Verwaltungsaufwands dienen soll. Die Begründung des Gesetzentwurfs deutet vielmehr darauf hin, dass der Gesetzgeber auch für die Anwendung von § 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI eine Pflichtmitgliedschaft verlangen wollte. Denn dort wurde ausgeführt (BT-Drucks. 18/5201 S. 46):

„Die Sätze 1 bis 3 regeln, dass die Befreiung bis zum Beginn der Beschäftigung zurückwirkt, in der eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der geänderten Bundesrechtsanwaltsordnung bzw. der geänderten Patentanwaltsordnung erfolgt (...). Sie wirkt darüber hinaus für zeitlich unmittelbar davor liegende Beschäftigungen in den Fällen eines Beschäftigungswechsels. § 6 Absatz 5 SGB VI bleibt im Übrigen unberührt. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass während der Beschäftigungen zumindest eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk (nicht unbedingt auch eine einkommensbezogene Beitragszahlung an das Versorgungswerk) bestand, mithin ein Bezug zur berufsständischen Versorgung (gegebenenfalls auch neben einer Pflichtbeitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung) gegeben war.“

- b) Der von dem Bundessozialgericht angeführte Gesichtspunkt, dass eine durch Verzicht auf die Zulassung bewirkte Beendigung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk eine Benachteiligung gegenüber denjenigen Personen rechtfertigen könne, die die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben, berücksichtigt, wie bereits erwähnt, nicht, dass diejenigen Syndikusanwälte, die in dem Zeitraum ab dem 01.04.2014 dieselbe Beschäftigung ausgeübt haben, gemäß § 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch dann befreit werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 auf die Anwaltszulassung verzichtet haben. Die Argumentation des Bundessozialgerichts bezieht sich nicht auf die Ungleichbehandlung durch § 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI einerseits und § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI andererseits.

Im übrigen begegnet die Erwägung des Bundessozialgerichts auch erheblichen Bedenken angesichts des in § 231 Abs. 4c Satz 1 SGB VI zum Ausdruck kommenden Anliegens des Gesetzgebers, dem aufgrund des neuen Rechts zugelassenen Syndikusanwalt die Möglichkeit zu eröffnen, Nachteile aus einem Verzicht auf die Anwaltszulassung mit Rücksicht auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 zu vermeiden. § 231 Abs. 4c SGB VI betrifft zwar, wie das Landessozialgericht zutreffend dargelegt hat, eine andere Fallgestaltung; das zugrunde liegende gesetzgeberische Anliegen stellt aber auch im Anwendungsbereich von § 231 Abs. 4b SGB VI die Benachteiligung von Syndikusanwälten, die

mit Rücksicht auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 auf die Anwaltszulassung verzichtet haben, in Frage.

3. Ob der Gleichheitsverstoß durch eine verfassungskonforme Interpretation von § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI vermieden werden kann, durch die eine freiwillige Versicherung der Pflichtversicherung gleichgestellt wird, ist zweifelhaft. Dagegen spricht, dass diese Interpretation durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt wäre. Andererseits ist sowohl der Begründung des Gesetzentwurfs als auch der Begründung des Ausschussberichts zu entnehmen, dass der Gesetzgeber es jedenfalls nicht generell für ausgeschlossen erachtet hat, auch freiwillige Versicherungen im Wege der Auslegung als Pflichtversicherungen zu qualifizieren, wenn nämlich „die in einem regional neu zuständigen Versorgungswerk an sich bestehende Pflichtmitgliedschaft durch eine formal freiwillig fortgeführte Mitgliedschaft in dem bisher zuständigen Versorgungswerk ersetzt wird“ (BT-Drucks. 18/5201 S. 46; BT-Drucks. 18/6915 S. 27). Diese Erwägung bezieht sich zwar auf andere Fälle. Sie vermindert aber gleichwohl Bedenken gegen ein über den Wortlaut hinausgehendes Verständnis des Wortes „Pflichtmitgliedschaft“ zur Vermeidung einer Verfassungswidrigkeit von § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI.

- - -